

Organisatorisches...

Termin / Ort

- Die Festlegung eines Termins zur gemeinsamen und persönlichen Erörterung erfolgt nach Absprache mit der Geschäftsstelle der AVR-Schlichtungsstelle. Üblicherweise können wir innerhalb eines Monats nach Antragseingang einen Termin realisieren.
- Die Schlichtungsverhandlung findet unter Verantwortung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie je einer oder einem dienstgeberseitig bestellten und dienstnehmerseitig gewählten Beisitzer/-in statt.
- Verhandelt wird in den Räumlichkeiten des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.. Sie finden uns Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn. Eine Anfahrtsskizze können Sie auf unserer Homepage unter www.caritas-paderborn.de/ueber-uns/dicv-paderborn/ downloaden.

Kosten

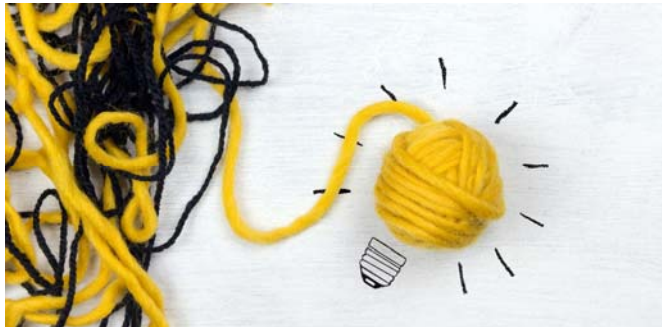
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Träger von Einrichtungen und Diensten, die der verbandlichen Caritas als Untergliederung, Fachverband oder korporatives Mitglied angeschlossen sind, ist das Schlichtungsverfahren **gebührenfrei**.
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Träger von Einrichtungen und Diensten die über eine Kooperationsvereinbarung der verbandlichen Caritas angeschlossen sind und bei denen die Anwendung der AVR dienstvertraglich vereinbart worden ist, **können** gem. § 2 Abs. 2 S. 2 **Gebühren erhoben werden**. Die etwaige Kostenhöhe ergibt sich aus der jeweils geltenden **Kostenordnung** der Schlichtungsstelle. Diese finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.caritas-paderborn.de/arbeiten-lernen/schlichtungsstelle

Ansprechpartnerinnen

Geschäftsführung: Esther van Bebber
Administrative Aufgaben: Katrin Peters

Anfragen/Kontakt

AVR-Schlichtungsstelle beim
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
Am Stadelhof 15
33098 Paderborn
Telefon: 05251 209-201
Telefax: 05251 209-38455
E-Mail: k.peters@caritas-paderborn.de
Internet:
www.caritas-paderborn.de/arbeiten-lernen/schlichtungsstelle/



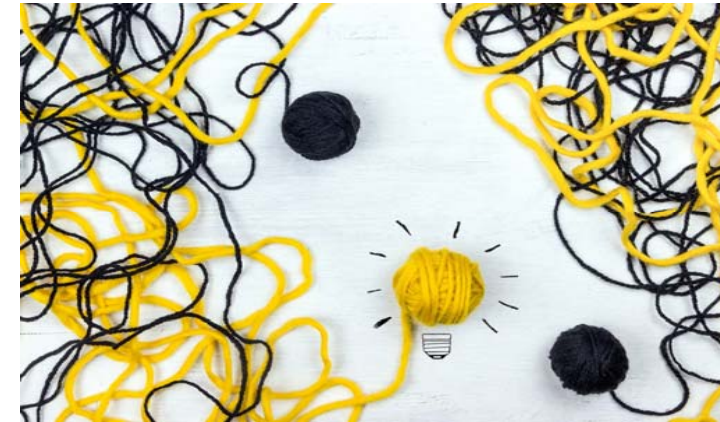
Bildernachweis: © stockpics / Fotolia

Stand: Januar 2018



Caritasverband für das
Erzbistum Paderborn e.V.
Am Stadelhof 15
33098 Paderborn
Telefon: 05251 209-0
www.caritas-paderborn.de

AVR-Schlichtungsstelle Anerkannte Gütestelle



Schlichten statt Richten - Gemeinsame Konfliktlösung -

*Ein Knoten geht nicht auf,
wenn man gewaltsam daran zieht.
Man kann ihn nur auflösen,
wenn man sich Zeit nimmt und genau hinschaut.*



Schlichtung – Was ist das?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstgeber der Caritas bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben in den Einrichtungen und Diensten ihrer Träger bei. Dies schließt arbeitsrechtliche Meinungsverschiedenheiten und Konflikte im Miteinander jedoch leider nicht aus. Scheitern alle internen Versuche sich zu einigen, ist der Gang vor die Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband eine gute, schnelle und kostengünstige Option zur außergerichtlichen Konfliktlösung. Führt die Schlichtung zu einer einvernehmlichen Lösung, erübrigt sich der Gang zum Gericht bzw. die Fortführung eines Prozesses.

Aufgaben & Zuständigkeit der AVR-Schlichtungsstelle

Nach § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) sind Dienstgeber und Dienstnehmer verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die bei dem zuständigen Diözesan-Caritasverband errichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Deren Aufgabe ist es, die aufgetretenen individualrechtlichen Streitfälle zu schlichten. Dazu gehören alle Fragen rund um das jeweilige Dienstverhältnis, wie z.B. Eingruppierungsfragen, Abmahnungen, Kündigungen u.ä.. Die Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband Paderborn ist dabei zuständig für alle Auseinandersetzungen in Einrichtungen und Diensten, die sich auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn befinden, die AVR anwenden und der verbandlichen Caritas als Mitglied oder Kooperationspartner abgeschlossen sind.

Verhältnis von Schlichtung & Arbeitsgerichtsverfahren

Die Durchführung des in § 22 AVR bestimmten kirchlichen Schlichtungsverfahrens ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Arbeitsgerichtsverfahren und schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus. Die (gleichzeitige) Anrufung des Arbeitsgerichts ist daher bei fristgebundenen Streitigkeiten, wie z.B. Kündigungsschutzklagen, dringend angeraten. Ein Antrag an die Schlichtungsstelle hemmt auch keine Klagefristen. Allerdings kann die tatsächliche Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zunächst ruhend gestellt werden, wenn die Parteien vorab eine kirchliche Schlichtung durchführen wollen.

Anerkannte Gütestelle



Die Schlichtungsstelle beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. ist seit dem 15. März 2017 staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit §§ 45 ff. des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NW). Die staatliche Anerkennung als Gütestelle bringt folgende Besonderheiten mit sich, die Verbindlichkeit sichern:

1. Die Verjährung der umstrittenen Ansprüche wird durch den Eingang des Antrags bei der Schlichtungsstelle gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).
2. Aus den vor der Schlichtungsstelle protokollierten Vereinbarungen bzw. Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).
3. Ansprüche aus diesen Vereinbarungen bzw. Vergleichen verjähren erst nach 30 Jahren (§ 797 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Verfahren einer Schlichtung

Näheres zum Verfahren einer Schlichtung können Sie der geltenden Schlichtungsordnung entnehmen, die Sie auf unserer Homepage unter

www.caritas-paderborn.de/arbeiten-lernen/schlichtungsstelle/

finden. Hier halten wir auch einen Antragsvordruck bereit, den Sie nutzen können, aber nicht müssen.

Die wichtigsten Verfahrenspunkte im Überblick:

- Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform (E-Mail) an die Geschäftsstelle zu richten; er kann vor ihr zu Protokoll erklärt werden.
- Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, alle wesentlichen Schriftstücke beigelegt werden.
- Die Geschäftsstelle übersendet den Antrag nebst etwaiger Anlagen an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme wird nach Erhalt dem Antragsteller zur Kenntnisnahme überlassen.
- Sodann wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich. Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag (= Schlichtungsspruch). Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsspruch nicht an, ist die Schlichtung gescheitert.